VERORDNUNG (EWG) Nr. 1439/78 DES RATES

vom 19. Juni 1978

über die unmittelbare Zusammenarbeit der von den Mitgliedstaaten mit der Überwachung der Einhaltung der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Vorschriften auf dem Weinsektor beauftragten Stellen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 (2), insbesondere auf Artikel 39a Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 39a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 müssen die erforderlichen Maßnahmen erlassen werden, um eine einheitliche Durchführung der Gemeinschaftsvorschriften auf dem Weinsektor und insbesondere der Kontrollbestimmungen zu gewährleisten. Dieses Ziel läßt sich nur im Rahmen der in Artikel 39a Absatz 1 der genannten Verordnung vorgesehenen unmittelbaren Zusammenarbeit der von den Mitgliedstaaten mit der Überwachung der Einhaltung der weinrechtlichen Vorschriften beauftragten Stellen erreichen. Für die Beziehungen zwischen diesen Stellen ist zu regeln, welche Angaben Gegenstand dieses unmittelbaren Austausches sein können.

Es ist angebracht, daß der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet amtlich festgestellt worden ist, daß ein in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 aufgeführtes Erzeugnis weder mit den gemeinschaftlichen Vorschriften auf dem Weinsektor noch mit den nach diesen Vorschriften erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften übereinstimmt, die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, von dessen geographischem Gebiet dieses Erzeugnis stammt und — wenn es dort nicht seinen Ursprung hat — die Stelle des Ursprungsmitgliedstaats von sich aus hiervon unterrichtet, falls diese Nichtübereinstimmung für einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten von besonderem Interesse ist und verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Maßnahmen erforderlich machen könnte. Um jegliches Inverkehrbringen zu unterbinden, das den in der ganzen Gemeinschaft geltenden Vorschriften zuwiderläuft, ist eine Unterrichtung der zuständigen Stellen aller betroffenen Mitgliedstaaten vorzusehen.

Um die Aufdeckung von Verstößen gegen die Vorschriften auf dem Weinsektor zu erleichtern, sollten zwischen den Mitgliedstaaten alle nützlichen Informationen ausgetauscht werden. In diesem Zusammenhang sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, einen qualifizierten Sachverständigen hinzuzuziehen sowie die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen der einzelnen Mitgliedstaaten zu beantragen, insbesondere wenn mit anderen Maßnahmen die Übereinstimmung des betreffenden Erzeugnisses mit den weinrechtlichen Bestimmungen nicht festgestellt werden konnte.

Im Hinblick auf die Einführung eines einfachen Verfahrens für diese Zusammenarbeit ist es angebracht, die regelmäßige Überprüfung der Richtigkeit der Eintragungen in den Begleitdokumenten und den Eingangs- und Ausgangsbüchern vorzusehen. Zu dem gleichen Zweck ist die Möglichkeit vorzusehen, den Laboratorien, die zur Durchführung dieser Aufgaben befugt sind, unmittelbar Proben zur analytischen oder organoleptischen Prüfung zu übersenden. Infolgedessen muß die Zusammenarbeit zwischen den beauftragten Laboratorien und der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats gewährleistet werden.

In diesem Zusammenhang sollte auch vorgesehen werden, daß die Kommission die zuständige Stelle des betroffenen Mitgliedstaats informiert und um eine verwaltungsrechtliche Untersuchung bittet, falls sie begründeten Verdacht auf Unregelmäßigkeiten bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen eines der vorgenannten Erzeugnisse hat. Im Interesse einer wirksamen Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen verschiedener Mitgliedstaaten erweist es sich als notwendig, vorzusehen, daß bevollmächtigte Bedienstete der Kommission bei der zuständigen Stelle eines Mitgliedstaats Einsicht in die verwaltungsrechtlichen Unterlagen dieser Untersuchung nehmen können.

In dem Bestreben, die Aufdeckung von betrügerischen Praktiken zu beschleunigen, sollte die Stelle, bei der im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen einzelner Mitgliedstaaten ein Antrag eingereicht wird, diesem Antrag so rasch wie möglich stattgeben.

Nach Artikel 39a der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 ist es Sache der Mitgliedstaaten, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der gemeinschaftlichen Vorschriften zu gewährleisten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß in einigen besonderen Fällen eine zuständige Stelle eines Mitgliedstaats einen bei ihr eingereichten Antrag aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ganz oder teilweise ablehnen muß. Um die Zusammenarbeit durch solche Fälle nicht zu beeinträchtigen, sollten die Gründe für diese Haltung angegeben werden.

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

Es ist notwendig, die Informationen dem Berufsgeheimnis zu unterwerfen, damit sie nicht an Unbefugte weitergegeben werden können.

Um die Zusammenarbeit im Sinne dieser Verordnung wirksamer zu gestalten, ist ein regelmäßiger Meinungsaustausch zwischen den Vertretern der zuständigen Stellen aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Verwaltungsausschusses für Wein vorzusehen, der sich auf aktuelle Fragen im Zusammenhang mit festgestellten oder mutmaßlichen Verstößen gegen die genannten Bestimmungen erstrecken und zur einheitlichen Anwendung dieser Bestimmungen in der gesamten Gemeinschaft beitragen sollte.

Zu bestimmten Vorschriften dieser Verordnung über die unmittelbare Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen einzelner Mitgliedstaaten müssen Durchführungsbestimmungen festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Diese Verordnung legt Maßnahmen fest, welche die Beziehungen betreffen, die die von den Mitgliedstaaten mit der Kontrolle der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften auf dem Weinsektor beauftragten Stellen, nachstehend „zuständige Stellen" genannt, zueinander und zur Kommission unterhalten, um Zuwiderhandlungen gegen die betreffenden Gemeinschaftsvorschriften sowie gegen die aufgrund der Gemeinschaftsvorschriften erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen, nachstehend „Vorschriften auf dem Weinsektor" genannnt, zu verhüten und aufzudecken.

(2) Die Anwendung der Bestimmungen über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Amtshilfe in Zollfragen sowie der Steuervorschriften in den Mitgliedstaaten wird von dieser Verordnung nicht berührt.

Artikel 2

(1) Stellt die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dessen geographischem Gebiet sich eines der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Erzeugnisse befindet, fest,

— daß dieses Erzeugnis den Vorschriften auf dem Weinsektor nicht entspricht und

— daß diese Nichtübereinstimmung für einen oder mehrere Mitgliedstaaten von besonderem Interesse ist und verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Maßnahmen erforderlich machen könnte,

so unterrichtet sie

a) die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, aus dessen geographischem Gebiet dieses Erzeugnis stammt, und — wenn es dort nicht seinen Ursprung hat — die des Ursprungsmitgliedstaats,

b) die zuständigen Stellen aller betroffenen Mitgliedstaaten, falls die Bezeichnung oder die Aufmachung dieses Erzeugnisses geeignet ist, den Verbraucher irrezuführen.

Die zuständigen Stellen aller betroffenen Mitgliedstaaten forschen nach, ob Partien des betreffenden Erzeugnisses von ihrem Hoheitsgebiet in andere Mitgliedstaaten versandt worden sind ; in diesem Fall erteilen sie den zuständigen Stellen der betreffenden Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Auskünfte.

(2) Die Auskünfte nach Absatz 1 werden durch Dokumente oder sonstige zweckdienliche beweiskräftige Unterlagen sowie durch einen Hinweis auf etwaige verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Maßnahmen ergänzt und betreffen insbesondere :

— die Zusammensetzung und die organoleptischen Merkmale,

— die Bezeichnung und Aufmachung,

— die Einhaltung der Vorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen

des betreffenden Erzeugnisses.

Artikel 3

Die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, auf dessen geographischem Gebiet sich eines der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Erzeugnisse befindet,

a) bittet die zuständige Stelle eines oder mehrerer Mitgliedstaaten um alle zweckdienlichen Auskünfte über die in Artikel 2 Absatz 2 erster bis dritter Gedankenstrich vorgesehenen Einzelheiten, falls begründeter Verdacht besteht, daß dieses Erzeugnis den Vorschriften auf dem Weinsektor nicht entspricht.

Die zuständige Stelle, an die die Bitte um Auskünfte gerichtet worden ist, führt eine eingehende Prüfung der Verdachtsmomente durch, auf die sie hingewiesen worden ist, und übermittelt der zuständigen Stelle, die um Auskünfte gebeten hat, alle Auskünfte, Dokumente und beweiskräftigen Unterlagen, die der Klärung der betreffenden Frage dienlich sein können ;

b) kann, falls begründeter Verdacht besteht, daß dieses Erzeugnis nicht den Vorschriften auf dem Weinsektor entspricht, die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, aus dessen geographischem Gebiet dieses Erzeugnis stammt und, wenn es dort nicht seinen Ursprung hat, die des Ursprungsmitgliedstaats bitten,

— einen qualifizierten Sachverständigen zu benennen und ihn an der Kontrolle teilnehmen zu lassen ;

— sich an abgestimmten, raschen Prüfungen einer oder mehrerer Partien des Erzeugnisses zu beteiligen.

Artikel 4

(1) Die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dessen geographischem Gebiet sich eines der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Erzeugnisse befindet, bittet

a) die zuständige Stelle desjenigen Mitgliedstaats, aus dessen geographischem Gebiet dieses Erzeugnis stammt, und, wenn es dort nicht seinen Ursprung hat, die des Ursprungsmitgliedstaats, im Zweifelsfall die gemäß Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 vorgeschriebenen Dokumente und Eintragungen zu überprüfen ;

b) ein in Absatz 3 zweiter Gedankenstrich genanntes Laboratorium in dem geographischen Gebiet des Mitgliedstaats, aus dem dieses Erzeugnis stammt, oder, wenn dieses Erzeugnis nicht dort seinen Ursprung hat, in dem Hoheitsgebiet des Ursprungsmitgliedstaats, bei begründetem Verdacht auf Betrug eine analytische und organoleptische Prüfung einer ihr übersandten Probe des Erzeugnisses durchzuführen, sofern sie dies für erforderlich erachtet.

(2) Gleichzeitig mit der Übersendung einer Probe an das in Absatz 1 unter Buchstabe b) genannte Laboratorium unterrichtet die zuständige Stelle, die um Auskunft gebeten hat, die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich das Laboratorium befindet. Die Ergebnisse der in Absatz 1 unter Buchstabe b) genannten Prüfungen sowie deren Beurteilung werden der zuständigen Stelle, die um Auskunft gebeten hat, über die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet sich das Laboratorium befindet, übermittelt.

(3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission vor dem 1. September 1978 folgendes mit :

— die in Artikel 39a Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten zuständigen Stellen und Laboratorien ;

— diejenigen der vorstehend genannten Laboratorien, die zur Durchführung von Analysen gemäß Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 befugt sind.

Artikel 5

(1) Besteht nach Auffassung der Kommission begründeter Verdacht, daß in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Unregelmäßigkeiten in bezug auf die Herstellung und das Inverkehrbringen eines in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Erzeugnisses aufgetreten sind, so setzt sie davon die jeweilige zuständige Stelle in Kenntnis ; diese nimmt eine verwaltungsrechtliche Untersuchung vor.

Die Kommission kann die betreffende zuständige Stelle ersuchen, daß bevollmächtigte Bedienstete der Kommission bei dieser Stelle Einsicht in die verwaltungsrechtlichen Unterlagen dieser Untersuchung nehmen dürfen.

(2) Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission einen Bericht und die aus der Untersuchung zu ziehenden Schlußfolgerungen.

(3) Absatz 1 steht der Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 des Rates vom 7. Februar 1972 betreffend die Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines Informationssystems in diesem Bereich nicht entgegen [1].

Artikel 6

Die zuständige Stelle oder das Laboratorium, an die eine Bitte gemäß den voraufgehenden Artikeln gerichtet wird, beantwortet diese Bitte innerhalb einer möglichst kurzen Frist.

Kann jedoch eine solche Bitte nicht vollständig oder nur teilweise erfüllt werden, so unterrichtet die zuständige Stelle davon umgehend die ersuchende zuständige Stelle bzw. im Falle von Artikel 5 die Kommission und gibt die Gründe dafür an.

Artikel 7

Die Informationen, deren Austausch im Rahmen dieser Verordnung vorgesehen ist, unterliegen dem Berufsgeheimnis. Sie dürfen nicht an andere als diejenigen Personen weitergegeben werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit in den Mitgliedstaaten oder in den Organen der Gemeinschaften davon für die Ausübung dieser Tätigkeit Kenntnis erhalten müssen.

Artikel 8

Die den in Artikel 1 genannten zuständigen Stellen angehörenden Vertreter der Mitgliedstaaten treten regelmäßig im Rahmen des durch Artikel 6 der Verordnung Nr. 24 [2] eingesetzten Verwaltungsausschusses für Wein zusammen, um folgendes zu erörtern :

— die bei der Anwendung dieser Verordnung auftretenden Probleme, wobei insbesondere die Art und Weise des Informationsaustausches geprüft und daraus Folgerungen gezogen werden ;

— alle übrigen Fragen im Zusammenhang mit der einheitlichen Überwachung der Gemeinschaftsvorschriften auf dem Weinsektor.

Artikel 9

Erforderlichenfalls werden Durchführungsbestimmungen festgelegt, und zwar für

— den Informationsaustausch unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer raschen Information ;

---

[1] ABl. Nr. L 36 vom 10. 2. 1972, S. 1.
[2] ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 989/62.

— die Entnahme und den Versand der Proben durch die ersuchende zuständige Stelle sowie die Übernahme der Kosten für die Analyse der Proben durch diese Stelle ;
— die Übernahme der Kosten für die Tätigkeit eines Sachverständigen in einem anderen Mitgliedstaat als dem, zu dessen Dienststellen er gehört, durch die ersuchende zuständige Stelle.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. September 1978 an, ausgenommen Artikel 4 Absatz 3, der bereits von ihrem Inkrafttreten an gilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Juni 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DALSAGER